



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Köln
Werkstattstraße 102
50733 Köln

Az. 641pa/044-2022#056
Datum: 30.12.2025

Planfeststellungsbeschluss

gemäß § 18 Abs. 1 AEG

für das Vorhaben

**Hürth: Erneuerung Bahnübergangssicherungsanlage (BÜ-
Sicherung) Bonnstraße**

In Hürth-Fischenich

Bahn-km 2,355 bis 2,355

der Strecke 2631 Kalscheuren - Ehrang

Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG (vormals DB Netz AG)
Hermann-Pünder-Straße 3
50679 Köln

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	4
A.1	Feststellung des Plans	4
A.2	Planunterlagen.....	4
A.3	Besondere Entscheidungen	5
A.3.1	Wasserrechtliche Erlaubnisse.....	5
A.3.2	Konzentrationswirkung	5
A.4	Nebenbestimmungen.....	6
A.4.1	Abweichungen vom Regelwerk.....	6
A.4.2	Baustelleneinrichtung, -sicherung und -verkehr	6
A.4.3	Hinweise zu Wasserwirtschaft und Gewässerschutz	7
A.4.4	Natur- und Artenschutz, Landschaftspflege	7
A.4.5	Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiet)	8
A.4.6	Immissionsschutz	8
A.4.7	Hinweise zu Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz.....	10
A.4.8	Denkmalschutz	10
A.4.9	Brand- und Katastrophenschutz.....	10
A.4.10	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen.....	10
A.4.11	Kampfmittel.....	11
A.4.12	Hinweis zu Arbeiten im Gleisbereich.....	11
A.4.13	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	11
A.4.14	Unterrichtungspflichten	12
A.4.15	Zusage/n der Vorhabenträgerin	13
A.5	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	13
A.6	Sofortige Vollziehung	13
A.7	Gebühr und Auslagen	13
B.	Begründung	14
B.1	Sachverhalt.....	14
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens	14
B.1.2	Einleitung des Planfeststellungsverfahrens.....	14
B.1.3	Anhörungsverfahren	15
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	18
B.2.1	Rechtsgrundlage	18
B.2.2	Zuständigkeit	18
B.3	Umweltverträglichkeit.....	18
B.3.1	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit.....	18
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	19
B.4.1	Planrechtfertigung.....	19

B.4.2 Baustelleneinrichtung, -sicherung und -verkehr	19
B.4.3 Natur- und Artenschutz, Landschaftspflege, Denkmalschutz	20
B.4.4 Immissionsschutz	21
B.4.5 Brand- und Katastrophenschutz.....	23
B.4.6 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	23
B.4.7 Straßen, Wege und Zufahrten.....	24
B.4.8 Kampfmittel.....	25
B.4.9 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	25
B.4.10 Unterrichtungspflichten	26
B.4.11 Sonstige private Einwendungen, Bedenken und Forderungen.....	26
B.5 Gesamtabwägung.....	26
B.5.1 Beteiligung der TöB und der Naturschutzverbände.....	26
B.5.2 Ergebnis	27
B.6 Sofortige Vollziehung	28
B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen.....	28
C. Rechtsbehelfsbelehrung	29

Auf Antrag der DB InfraGO AG (vormals DB Netz AG), Köln, DB InfraGO AG
(Vorhabenträgerin, nachfolgend VT) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) nach § 18
Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 1
Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben

Hürth: Erneuerung Bahnübergangssicherungsanlage (BÜ-Sicherung) Bonnstraße

in der Gemeinde Hürth-Fischenich, im Rhein-Erft-Kreis, Bahn-km 2,355 der Strecke 2631
Kalscheuren - Ehrang, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen
festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen der Rückbau sowie die anschließende
Erneuerung der Gesamtanlage. Außerdem erfolgt eine bauliche Anpassung der querenden
Bonnstraße, der Einmündungen des Marktwegs und der Gennerstraße, der Fuß- und
Radwege im Kreuzungsbereich sowie der Überwege entsprechend den aktuellen
Regelwerksanforderungen.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen (Planungsstand ist der 01.07.2025, wenn nicht
anders angegeben):

Unter- lage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht, 21 Seiten (Planungsstand 05.12.2025)	festgestellt
2	Übersichtslageplan, Maßstab 1:5000	nur zur Information
3	Lageplan, Maßstab 1:1000	festgestellt
4	Bauwerksverzeichnis, 8 Seiten	festgestellt
5.1	Grunderwerbsplan, Maßstab 1:200	festgestellt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
5.2	Grunderwerbsplan Baustelleneinrichtungsplan, Maßstab 1:1000	festgestellt
6	Grunderwerbsverzeichnis, 3 Seiten (Planungsstand 15.08.2022)	festgestellt
7.1	Kreuzungsplan, Maßstab 1:200	festgestellt
7.2	Beschilderungs- und Markierungsplan, Maßstab 1:200	festgestellt
7.3	Schleppkurvenplan, Maßstab 1:200	nur zur Information
7.4	Streuwinkelplan, Maßstab 1:200	nur zur Information
7.5	Höhenplan, Maßstab 1:200/20	nur zur Information
7.6	Kreuzungsplan Straße, Maßstab 1:200	festgestellt
7.7	Verkehrszählung (Ermittlung der Verkehrsbelastungen)	nur zur Information
7.8	Baustelleneinrichtungsplan, Maßstab 1:5000 (Planungsstand 15.08.2022)	festgestellt
8	Leitungsplan, Maßstab 1:200	festgestellt
9	(Gutachten mit verbindlicher Maßnahmenfestschreibung) Landschaftspflegerischer Fachbeitrag	festgestellt
10	(Gutachten) Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept (BoVEK)	nur zur Information
11	(Gutachten) Schall- und erschütterungstechnische Untersuchung	nur zur Information
E	Umwelterklärung	nur zur Information
E	Schlüsselverzeichnis zum Grunderwerbsverzeichnis	nur zur Information
E	Verzeichnis Träger Öffentlicher Belange (TÖB)	nur zur Information
E	Stellungnahme des Kampfmittelbeseitigungsdienstes	nur zur Information
E	Baukostenaufstellung	nur zur Information

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse

-entfällt-

A.3.2 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

Dies gilt insbesondere auch bezüglich der gemeinhin notwendigen Erlaubnis nach § 9 Denkmalschutzgesetz NRW hinsichtlich der notwendigen Translocierung des als Baudenkmal ausgewiesenen Wegekreuzes an der Ecke Bonnstraße / Marktweg.

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Abweichungen vom Regelwerk

-entfällt-

A.4.2 Baustelleneinrichtung, -sicherung und -verkehr

- a) Vor Beginn der Arbeiten ist das baubedingte Umleitungskonzept für den Fall notwendiger verkehrlicher Einschränkungen mit den Straßenbaulastträgern, der Stadt Hürth, sowie der Polizei- und Brandschutzbehörde abzustimmen.
- b) Die VT hat in Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde den Baustellenverkehr in räumlicher und zeitlicher Hinsicht so zu planen, dass eine möglichst geringe Beeinträchtigung gewährleistet ist.
- c) Baulich notwendige Sperrungen des Bahnübergangs sind zeitlich nach Möglichkeit mit ebensolchen Einschränkungen im Zusammenhang mit den Bauvorhaben Bahnübergang Am Kirchtürmchen, (mein Gz. 641pa/012-2015#003), sowie Schmittenstraße (mein Gz. 641pa/058-2025#034) abzustimmen, um die Leichtigkeit der Verkehre und die Erreichbarkeit der im Umkreis gelegenen landwirtschaftlichen Flächen zu gewährleisten.
- d) Die Verkehre im Baubereich (Stadt-/Straßenbahn, Eisenbahn, Fahrzeug, Rad- und Fußgängerverkehr) sollen nach Möglichkeit nicht eingeschränkt werden. Die „Sicherheit und Leichtigkeit“ der Verkehrsbeteiligten ist jederzeit anzustreben. Entsprechende vorlaufende Abstimmungen mit den Akteuren sind obligat.
- e) Alle in Anspruch genommenen Straßen -und Wegeflächen sind spätestens nach Abschluss der Baumaßnahme mindestens in einen dem ursprünglichen gleichwertigen Zustand zu versetzen.
- f) Eventuelle Schäden durch den Baustellenverkehr sind unverzüglich zu beseitigen.
- g) Die Baustelle ist nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung abzusichern.
- h) Es sind geeignete Maßnahmen gegen das Verschleppen von Staub und Bodenaushub auf öffentliche Verkehrsflächen zu ergreifen. Vom Baustellenverkehr/- betrieb dennoch

verursachte Verschmutzungen öffentlicher Straßen und Wege sind unverzüglich zu beseitigen.

A.4.3 Hinweise zu Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

- Eine ggfs. baubedingt aktuell noch nicht absehbare erforderlich werdende Benutzung der Gewässer bedarf der behördlichen Erlaubnis. Sollte sich entgegen der bisherigen Annahme herausstellen, dass ein Grundwassereingriff / eine Grundwasserabsenkung / und/oder eine Wasserhaltung während der Bauarbeiten erforderlich werden, ist das weitere Vorgehen möglichst frühzeitig mit der zuständigen Behörde abzustimmen, um den Eintritt von Verbotstatbeständen zu vermeiden.
- Für den Fall extremer Regenereignisse sind vorsorglich entsprechende Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen hinsichtlich des Schutzes der Gewässer vorzusehen.
- Sollte es zum Auslaufen wassergefährdender Stoffe oder zu entsprechenden Leckagen kommen, ist die Untere Wasserbehörde des Rhein-Erft-Kreises umgehend zu informieren.

A.4.4 Natur- und Artenschutz, Landschaftspflege

- a) Rechtzeitig zu Beginn der Schutz- Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen – und damit auch vor, bzw. mit Baubeginn – ist eine Generelle Umweltfachliche Bauüberwachung (UBÜ) nach den Maßgaben des diesbezüglichen EBA-Leitfadens zu bestellen. Die VT hat sicher zu stellen, dass die dort genannten Aufgaben erfüllt werden.

Die organisatorischen Vorgaben sind zu beachten. Insbesondere sind die Unabhängigkeit der Umweltfachlichen Bauüberwachung nach Maßgabe des Umweltleitfadens, ihr unmittelbarer Zugang zur Projektleitung sowie die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Dokumentations- und Berichtspflichten zu gewährleisten.
- b) Unvermeidbare Eingriffe in Pflanzenbestände (Schnitt-, Fäll- und Rodungsarbeiten) sind außerhalb des Zeitraumes vom 1.3 bis 30.9 eines Kalenderjahres durchzuführen.
- c) Eine über den dargelegten Eingriffsbereich hinausgehende Flächeninanspruchnahme ist nicht zulässig. Die Baustellenabwicklung (Zufahrten, Baustraßen, Lagerflächen, Arbeitsräume etc.) hat in der der Eingriffsbewertung dargelegten Abgrenzung zu erfolgen.

- d) Für den Fall, dass naturschutzrechtliche Betroffenheiten ausgelöst werden, die über den Antragsgegenstand hinausgehen, gilt der Hinweis zur Anzeigepflicht unter Nr. A.4.14 unten analog.
- e) Die in den Maßnahmenblättern des landschaftspflegerischen Begleitplanes / (und) Artenschutzbeitrages dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder zum Ausgleich von Beeinträchtigungen, zum Schutz, oder zur Gestaltung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sind durchzuführen.
- f) Die Details der Rekultivierung von Baustellenflächen ist vorab mit der Stadt Hürth abzustimmen.

A.4.5 Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiet)

-entfällt-

A.4.6 Immissionsschutz

- a) Bei der Durchführung des Bauvorhabens ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen (AVV Baulärm) zu beachten. Sollten die Immissionsrichtwerte um mehr als 5 dB (A), oder ggfs. der den Immissionsrichtwert bereits überschreitende tatsächliche akustische Lärmvorbelastungspegel um mehr als 3 dB (A) überschritten werden, sind durch die VT nach dem Stand der Technik entsprechende konkrete Schutz -und Lärminderungsmaßnahmen zu ergreifen (insbesondere Verwendung immissionsarmer Baumaschinen, Beschränkung der täglichen Betriebsdauern lärmintensiver Baumaschinen, regelmäßig anzustrebende Abschaltung von Baumaschinen in Arbeitspausen, immissionsoptimierte Aufstellung von technischen Arbeitsmitteln, Abschirmungsmaßnahmen. Die Baustelle ist in diesem Fall so einzurichten und zu betreiben, dass Geräusche verhindert werden, die nach Stand der Technik vermeidbar sind.
- b) Die voraussichtlich erheblich von Baulärm betroffenen Anwohner sind frühzeitig und umfassend über die Baumaßnahmen, die Bauverfahren, die Dauer und die zu erwartenden Lärmwirkungen aus dem Baubetrieb zu informieren.
- c) Es ist eine Ansprechstelle zu benennen, an die sich von Baulärm Betroffene mit ihren Fragen wenden können (baulärmverantwortliche Stelle). Diese Stelle muss über eine ausreichende Fach- und Eingriffskompetenz verfügen, um den Sachverhalt zumindest in überschlüssiger Form beurteilen zu können, und um ggfs. entsprechende Schutzmaßnahmen zu veranlassen.

- d) Bei unzumutbaren Beeinträchtigungen durch Baulärm hat die Vorhabenträgerin den Betroffenen Ersatzwohnraum zur Verfügung zu stellen; entsprechende Vereinbarungen mit den Betroffenen sind schriftlich zu treffen. Solche unzumutbaren Beeinträchtigungen bestehen, wenn der nach der AVV Baulärm berechnete Immissionsrichtwert außerhalb des schutzbedürftigen Gebäudes 70 dB(A) tags oder 60 dB(A) nachts an mindestens zwei aufeinanderfolgenden Tagen bzw. Nächten überschreitet.
- e) Arbeiten von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr, die zur Störung der Nachtruhe geeignet sind, sind vom Grundsatz her nach § 9 Abs. 1 Landes -Immissionsschutzgesetz (LImSchG) verboten.

Hinweis: Für zwingend erforderliche Nachtarbeiten sieht der Gesetzgeber Ausnahmen vor. In begründeten Ausnahmefällen kann die zuständige Untere Immissionsschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises eine Ausnahmegenehmigung für Arbeiten während der Nachtzeit erteilen. Hierzu ist frühzeitig mit der Immissionsschutzbehörde Kontakt aufzunehmen.

- f) Die Auflagen oben unter a) bis d) gelten sinngemäß auch für mögliche Überschreitungen der Anhaltswerte entsprechend den einschlägigen Rechtsquellen des Erschütterungsschutzes (siehe hierzu auch DIN 4150). Die Einhaltung der gutachterlich ermittelten maximalen Einwirkzeiten (Planunterlage 11) ist zu beachten.
- g) Bezüglich nicht auszuschließender unvermeidlicher erheblicher baulicher Erschütterungen in der Nachbarschaft ist ein diesbezügliches qualifiziertes Beweissicherungsverfahren durchzuführen.

A.4.6.1 Betriebsbedingte Lärmimmissionen

-entfällt-

A.4.6.2 Immissionen durch elektromagnetische Felder

-entfällt-

A.4.6.3 Stoffliche Immissionen

Bei Bauarbeiten, die zu Staubentwicklungen führen können, ist insbesondere bei trockenen und windigen Witterungsverhältnissen erheblichen Staubemissionen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Feuchthalten des Materials) zu begegnen.

A.4.7 Hinweise zu Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

- Die bei Rückbauarbeiten anfallenden Erdstoffe und technischen Substrate sind im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrW - /AbfG) fachgerecht zu entsorgen. Bei den Erdarbeiten ist auf Bodenauffälligkeiten (z. B. Farbe, Geruch, Bestandteile, Konsistenz) zu achten. Sollten diese auftreten, sind unverzüglich die Untere Bodenschutzbehörde und die Untere Abfallwirtschaftsbehörde des Rhein-Erft-Kreises zu unterrichten.
- Die Nachweise/Belege über die Entsorgung der angefallenen Abfallstoffe sind der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Rhein-Erft-Kreises zeitnah nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.

A.4.8 Denkmalschutz

Für den Fall, dass das Denkmal im Quadranten I (Grabkreuz) im Wirkungsbereich der Arbeiten oder der neuen Anlage liegen sollte und von der Maßnahme betroffen ist, ist das weitere Vorgehen (bezüglich der notwendigen Schutz- oder Vermeidungsmaßnahmen) bauvorlaufend mit Unteren Denkmalbehörde des Rhein-Erft-Kreises und dem LVR-Amt für Denkmalpflege abzustimmen.

A.4.9 Brand- und Katastrophenschutz

Vor Baubeginn ist der zuständigen Brandschutzdienststelle der brandschutzverantwortliche Ansprechpartner der Baustelle zu benennen.

A.4.10 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

- a) Bei Anlagen der TöB Nr. 82 (NetCologne GmbH, Köln), die nicht lagegenau dokumentiert sind, muss vor Baubeginn eine örtliche Einweisung erfolgen.
- b) Änderungsarbeiten an Anlagen der TöB-Nr. 131 (Deutsche Telekom Technik GmbH, Köln) dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit der Betreiberin begonnen werden.

Hinweise:

- Infrastrukturleitungen sind, soweit sie innerhalb der Baufläche liegen, während der Bauzeit in Abstimmung mit den zuständigen Eigentümern und gemäß deren Vorschriften möglichst in Betrieb zu halten und zu sichern. Ein möglichst unterbrechungsfreier Betrieb ist anzustreben.

- Zu allen im Baufeld vorhandenen Kabeln und Leitungen Dritter ist grundsätzlich, sofern baubedingt möglich, ein regelkonformer Sicherheitsabstand einzuhalten.
- Es sind Vorkehrungen zu treffen, um eine Beschädigung von Anlagen Dritter zu vermeiden. In direkter Leitungsnähe sind die Erdarbeiten nur mit besonderer Vorsicht auszuführen.

A.4.11 Kampfmittel

Rechtzeitig vor Baubeginn ist ein Antrag auf Kampfmittelüberprüfung bei der örtlichen Ordnungsbehörde zu stellen. Die Bescheinigung über die Kampfmittelüberprüfung ist anschließend der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

A.4.12 Hinweis zu Arbeiten im Gleisbereich

Zur Abwendung von Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb sind bei Arbeiten im Gleisbereich die Sicherheitsregelungen der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle zu beachten.

A.4.13 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

- a) Kabeltrassen (Kabelschutzrohr- und Betonkabeltrassen) und Kabelschächte der TöB Nr. 208 (Häfen und Güterverkehr AG -HGK-) sind gegen Beschädigungen zu schützen.
- b) Alle Arbeiten sowie Änderungen der Verkehrsführung, durch die es zu einer Rückstaubildung im Bereich der Anlagen der HGK der kommen kann, sind im Vorfeld mit der Anlagenbetreiberin abzustimmen.
- c) Aufwendungen, die der HGK zur Aufrechterhaltung der Sicherheit an ihrem Bahnübergang infolge des Vorhabens entstehen, zum Beispiel durch eine Postensicherung, durch Absperrmaßnahmen oder Betriebserschwernisse, sind auszugleichen.
- d) Der Gleisbereich der HGK darf baubedingt grundsätzlich nicht betreten werden.
- e) Die baubedingt in Anspruch genommenen Grundstücksflächen sind nach Abschluss des Vorhabens wieder gleichwertig herzurichten. Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands ist anzustreben.

Hinweise:

- Die durch das Vorhaben bewirkten Eingriffe in Grundstücke Dritter sind so gering wie möglich zu halten.

- Die VT hat im Rahmen der §§ 22, 22a AEG i. V. m. dem Landesenteignungs -und -entschädigungsgesetz (EEG NW) die betroffenen Eigentümer wegen der erforderlichen Grundinanspruchnahme sowie der etwaigen erforderlichen Änderung oder Beseitigung vorhandener baulicher Anlagen, Einfriedungen und Bepflanzungen angemessen zu entschädigen. Vor Baubeginn hat die VT eine Bestandsaufnahme als Grundlage für eine Beweissicherung möglichst in Abstimmung mit den jeweiligen Eigentümern durchzuführen. Spätestens mit Fertigstellung der Baumaßnahme ist der festgehaltene ursprüngliche Zustand durch die Vorhabenträgerin wiederherzustellen, wenn feststeht, dass die aufgetretenen Schäden bzw. Veränderungen dem Bauvorhaben zuzurechnen sind. Falls eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands eines zur Bauausführung benötigten Grundstücks nicht möglich ist, hat die VT möglichst in Abstimmung mit den Eigentümern die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen vorzunehmen oder die Eigentümer hierfür angemessen zu entschädigen.

A.4.14 Unterrichtungspflichten

- a) Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem
- EBA, Außenstelle Köln,
 - dem Kampfmittelbeseitigungsdienst mit Sitz bei der Bezirksregierung Düsseldorf,
 - der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Rhein-Erft-Kreises,
 - der HGK AG, und
 - der Deutsche Telekom Technik GmbH, Köln
- möglichst frühzeitig bekannt zu geben
- b) Über das Tätigwerden der UBÜ und durchgeführte Erfolgskontrollen artenschutzrechtlicher Maßnahmen ist der Höheren Naturschutzbehörde in Abstimmung mit dieser regelmäßig und zeitnah zu berichten.

Hinweis:

Über ggf. baubedingt erforderlich werdende nicht nur unwesentliche Abweichungen von diesem Beschluss ist das EBA, Fachbereich Planfeststellung, unverzüglich zu informieren. Das EBA behält sich die Entscheidung über ein dann ggf. notwendiges Planänderungs- oder ergänzungsverfahren vor. Dies gilt auch für den Fall, dass naturschutzrechtliche Betroffenheiten ausgelöst werden, die über den Antragsgegenstand hinausgehen oder von diesem wesentlich abweichen.

A.4.15 Zusage/n der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder nachfolgend (siehe Teil B) dokumentiert sind.

A.5 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.6 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.7 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die VT. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in (einem) gesonderten Bescheid(en) festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben

Hürth: Erneuerung Bahnübergangssicherungsanlage (BÜ-Sicherung) Bonnstraße

hat im Wesentlichen den Rückbau sowie die Erneuerung der Gesamtanlage zum Gegenstand. Außerdem erfolgt eine bauliche Anpassung der querenden Straße, der Einmündungen des Marktwegs und der Gennerstraße, der Fuß- und Radwege sowie der Überwege entsprechend den aktuellen Regelwerksanforderungen.

Die Anlagen liegen bei Bahn-km 2,355 bis 2,355 der Strecke 2631 Kalscheuren - Ehrang in Hürth-Fischenich.

B.1.2 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Die DB InfraGO AG, Köln/DB InfraGO AG (vormals DB Netz AG, Vorhabenträgerin, nachfolgend VT) beantragte mit Schreiben vom 31.08.2022, Az. I.NI-W-K-S, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für das Vorhaben

Hürth: Erneuerung Bahnübergangssicherungsanlage (BÜ-Sicherung) Bonnstraße.

Der Antrag datiert auf 31.08.2022 und ist am 01.09.2022 beim EBA, Außenstelle Köln, eingegangen.

Mit Schreiben vom 17.10. und 13.12.2022 wurde die VT zur Überarbeitung der Planunterlagen aufgefordert. Die überarbeiteten Planunterlagen wurden mit Schreiben vom 24.11.2022 und 24.01.2023 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 31.01.2023, Az. 641pa/044-2022#056, das heißt fristgerecht nach Vorliegen aller erforderlichen einschlägigen Unterlagen, stellte das EBA fest, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG-).

B.1.3 Anhörungsverfahren

B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Das EBA (Anhörungsbehörde) bat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) um Stellungnahme:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1	Bezirksregierung Düsseldorf (TöB-Nr. T-11)
2	Bezirksregierung Köln (TöB-Nr. T-22)
3	Bundespolizeidirektion Sankt Augustin (TöB-Nr. T-149)
4	Landwirtschaftskammer NRW, Münster (TöB-Nr. T-76)
5	NetCologne GmbH, Köln (TöB-Nr. T-82)
6	Rhein-Erft-Kreis, Bergheim (TöB-Nr. T-93)
7	Telekom Deutschland GmbH, Bonn (TöB-Nr. T-131)
8	Zweckverband go.Rheinland, Köln (TöB-Nr. T-150)
9	Westnetz GmbH, Dortmund (TöB-Nr. T-140)
10	Stadt Hürth (TöB-Nr. T-202)
11	Landesbetrieb Straßenbau NRW („Straßen NRW“), Euskirchen (TöB-Nr. T-203)
12	Landschaftsverband Rheinland
13	Stadtwerke Hürth (TöB-Nr. T-205)
14	Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Euskirchen (TöB-Nr. T-206)
15	GVG Rhein-Erft GmbH, Hürth (TöB-Nr. T-207)
16	Häfen und Güterverkehr Köln AG, Köln (TöB-Nr. T-208)
17	Regionalverkehr Köln GmbH, Köln (TöB-Nr. T-209)

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Auflagenempfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
5	TöB-Nr. T-82 Stellungnahme vom 05.04.2023, ohne Gz.
9	TöB-Nr. 140 Stellungnahme vom 25.04.2023, Gz. DRW-S-LG-TM/0081/Ru/158.646/Ts
14	TöB-Nr. 206 Stellungnahme vom 27.04.2023, Gz. 310-10-24.000 RFA 04

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Auflagenempfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1	TöB-Nr. T-11 Stellungnahme vom 23.02.2023, Gz. 22.5-3-5000000-4/23
2	TöB-Nr. T-22 Stellungnahme vom 25.04.2023, Gz. 25.7.2.2-PF 2/23
4	TöB-Nr. T-76 Stellungnahme vom 27.03.2023, Gz. 25.20.56
5	TöB-Nr. T-82 Stellungnahme vom 05.04.2023, ohne Gz.
6	TöB-Nr. T-93 Stellungnahme vom 24.04.2023, Gz. 61/21
7	TöB-Nr. T-131 Stellungnahme vom 22.02.2023, Gz. KEn - 2023 - 066 - 7065
10	TöB-Nr. T-202 Stellungnahme vom 30.03.2023, Gz. 60_02 (DB)
11	TöB-Nr. T-203 Stellungnahme vom 27.04.2023, ohne Gz
12	TöB-Nr. T-204 Stellungnahme vom 06.10.2023, ohne Gz.
13	TöB Nr. T-205 Stellungnahme vom 27.04.2023, Gz. SN/ko
- / - / 16	TöB-Nrn. T-092 / T-129 / T-208 Stellungnahme vom 27.03.2023, Gz. SWK-61 118/01/23 Anm: Die Stellungnahme der Stadtwerke Köln (wurde von hier aus nicht beteiligt) enthielt auch (Teil-)Stellungnahmen der ebenfalls nicht von aus hier beteiligten RheinEnergie AG, der Kölner Verkehrs-Betriebe AG sowie der Häfen und Güterverkehr Köln AG (von hier aus beteiligt, TöB-Nr. 208).

Von den beteiligten TöB Nrn. T-149, T-150, T-207 und T-209 gingen keine Stellungnahmen ein.

B.1.3.2 Öffentliche Planauslegung

Aufgrund der COVID-19 Pandemiesituation wurden die Planunterlagen zu dem Vorhaben in der Zeit vom 27.02.2023 bis einschließlich 27.03.2023 auf der Internetseite des EBA zur allgemeinen Einsichtnahme bereitgestellt. Dies ersetzt gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19 Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) die Auslegung im üblichen Rahmen. Maßgeblich für die Einwendungsfrist war daher die Veröffentlichung im Internet. Ende der Einwendungsfrist war der 11.04.2023. Eine über die Einwendungsfrist hinausgehende Bereitstellung der Planunterlagen auf der Internetseite des EBA verlängert diese nicht.

Die Papierversion der Planunterlagen zu dem Vorhaben lagen auf Veranlassung des EBA zusätzlich im Rathaus der Stadt Hürth, Amt für Planung, Vermessung und Umwelt vom 27.02.2023 bis 27.03.2023 öffentlich – nach vorheriger Terminvereinbarung - zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus.

Die Auslegung in den Gemeinden wurde als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) durchgeführt.

Zeit und Ort der Veröffentlichung im Internet sowie der zusätzlichen Auslegung in der Stadt Hürth als Informationsangebot wurden auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes und durch Bekanntmachung am 16.02.2023 sowie in der Stadt Hürth am 07.02.2023 durch Veröffentlichung im Amtsblatt ortsüblich bekannt gemacht.

Aufgrund und in Folge der Veröffentlichung im Internet und Auslegung der Planunterlagen gingen keine Einwendungsschreiben ein.

B.1.3.3 Benachrichtigung von Vereinigungen

Das Eisenbahn-Bundesamt benachrichtigte das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW, Oberhausen, als anerkannte Vertreterin der anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen über die Auslegung des Plans durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 VwVfG und gab ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme.

Es gingen keine Stellungnahmen von Vereinigungen ein.

B.1.3.4 Erörterung und nachfolgende Prozessschritte

Das EBA erörterte die Stellungnahmen mit den Beteiligten am 19.10.2023 in der Außenstelle des EBA in Köln.

Alle im Rahmen der vorherigen Anhörung beteiligten Behörden und die Trägerin des Vorhabens wurden mit Schreiben vom 25.08.2023 über den Erörterungstermin benachrichtigt.

Der Erörterungstermin wurde in der Stadt Hürth am 22.08.2023 durch Veröffentlichung im Amtsblatt ortsüblich bekannt gemacht.

Über die Erörterung erstellte das EBA eine Niederschrift.

Am 21.08.2024 fand auf Veranlassung und unter Moderation des EBA wegen teilweise augenscheinlich unklarer Zuständigkeitsabgrenzungen und teils widersprüchlicher und strittiger Stellungnahmen, die u. a. der komplexen Regelwerkslage geschuldet sein dürften,

ein Abstimmungsgespräch zwischen der VT, den beteiligten Verkehrsbehörden und dem EBA mit dem Ziele einer einvernehmlichen Fortführung des Verfahrens und Klärung notwendiger straßenverkehrsrechtlicher Plananpassungen statt.

Nach intensiver Diskussion konnten die Unklarheiten und Missverständnisse beseitigt werden. Darüber hinaus wurde die verkehrssicherste Variante der Straßenverkehrsführung, die moderate Planunterlagenanpassungen erforderte, von allen Beteiligten einvernehmlich präferiert (siehe hierzu auch Ausführungen unten unter B.4.7).

Die Ergebnisse wurden seitens des EBA protokolliert.

In der Folge korrigierte die VT die Planunterlagen nochmals geringfügig.

Eine nochmalige Individualbeteiligung i. S. eines Deckblattverfahrens fand aufgrund der einvernehmlichen Ergebnisse aus dem Abstimmungsgespräch und der Geringfügigkeit der Planunterlagenanpassungen nicht mehr statt.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das EBA für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG (vormals DB Netz AG).

B.3 Umweltverträglichkeit

B.3.1 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, Nummer 14.8.3 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 7 Abs. 2 und 5 i. V. m. § 14a Abs. 2 und 3 UVPG festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist die Anpassung des Bahnübergangsanlagen und der kreuzenden Verkehrswege an die aktuellen Regelwerksanforderungen.

Die Planung dient der Gewährleistung eines langfristig möglichst „sicheren und leichten“ Bahn-, Straßen-, Rad- und Fußgängerverkehrs.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Baustelleneinrichtung, -sicherung und -verkehr

a) Bezirksregierung Köln, Rhein-Erft-Kreis, Stadt Hürth

TöB Nrn. T-22, T-76, T-93, T-202 und die Kölner Verkehrsbetriebe AG erheben Forderungen, sprechen Empfehlungen aus und äußern Hinweise hinsichtlich der Gewährleistung eines möglichst störungsarmen und abgestimmten bauzeitlichen (auch landwirtschaftlichen) Straßen, Bahn-, Straßenbahn-, Rad- und Fußverkehrs im Bereich der Bahnübergangs-Baumaßnahmen in Hürth.

Die VT sichert nachfolgend zu, den Forderungen und Hinweisen nach Möglichkeit nachkommen zu wollen, und eine störungsarme bauzeitliche Verkehrsführung anstreben zu wollen. Die Durchführung notwendiger Abstimmungen mit den verschiedenen Akteuren wird zugesichert.

Diesbezüglich wurden auch Nebenbestimmungen oben unter Nr. A.4 aufgenommen.

Eine Entscheidung ist nicht erforderlich.

b) Begründung der Nebenbestimmungen

Die Auflagen dienen neben dem Schutz des Eigentums auch der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Der geplante Bauablauf wird durch die besonderen Vorsichtsmaßnahmen nicht erheblich erschwert. Die Auflagen sind sinnvoll und zumutbar.

B.4.3 Natur- und Artenschutz, Landschaftspflege, Denkmalschutz

a) Bezirksregierung Köln

TöB Nr. T-22 übt Kritik an der diesbezüglichen Planung und erhebt Forderungen artenschutzrechtlicher Art (insbesondere zu den Themen Vermeidung von naturschutzrechtlichen Verbotstatbeständen, Vergrämung, Notwendigkeit der qualifizierten umweltfachlichen Baubegleitung, deren Dokumentations- und Berichtspflichten).

Bezüglich der Vergrämung und der Verhinderung des Wiedereinwanderns von Tieren in das Baufeld verweist die VT auf die baulichen Besonderheiten und Zwänge. Sie sichert aber gleichzeitig zu, solchen Betroffenheiten individuell und in Abstimmung mit der Umweltfachlichen Baubegleitung begegnen zu wollen.

Diesbezüglich wurden auch Nebenbestimmungen oben unter Nr. A.4 aufgenommen.

Eine Entscheidung ist nicht erforderlich.

b) Stadt Hürth

TöB Nr. T-202 erhebt Forderungen denkmal- und naturschutzrechtlicher Art.

Zu Denkmalschutz: Die VT überarbeitete die Planunterlagen entsprechend und sichert zu, die notwendige Translocierung des Denkmals im Quadranten II fachgerecht durchführen zu lassen.

Zu Naturschutz: Die VT führt aus, dass der planerisch festgelegte und als angeblich zu gering bemessen kritisierte Kronentraufenbereich von jeweils 10m² für 6 Einzelbäume aufgrund des tatsächlich eher geringen Kronendurchmessers mit der Fachbehörde vorabgestimmt wurde und daher ausreiche.

Eine Entscheidung ist nicht erforderlich.

a) Stadtwerke Hürth AöR

TöB Nr. T-205 äußert Hinweise zum Baumschutz während der Bauzeit, und schließt sich darüber hinaus der Stellungnahme der Stadt Hürth an.

Die VT verweist auf die Begleitung der Baumaßnahme durch eine Umweltfachliche Bauüberwachung.

Diesbezüglich wurden auch Nebenbestimmungen oben unter Nr. A.4 aufgenommen.

Eine Entscheidung ist nicht erforderlich.

c) LVR-Amt für Denkmalpflege

TöB Nr. T-204 erhebt Forderungen denkmalschutzrechtlicher Art.

Die VT überarbeitete die Planunterlagen entsprechend und sichert zu, notwendige Schutzmaßnahmen und die Translocierung des Denkmals im Quadranten II fachgerecht durchführen zu lassen.

Diesbezüglich wurden auch Nebenbestimmungen oben unter Nr. A.4 aufgenommen.

Eine Entscheidung ist nicht erforderlich.

d) Begründung der Nebenbestimmungen

Die Aufnahme von Nebenbestimmungen unter dieser Thematik dient dem besonderen vorsorglichen Schutz von Landschaft, Natur der Arten, und belastet die VT nicht übermäßig. Der Bauablauf wird nicht übermäßig erschwert. Die Auflagen sind sinnvoll und zumutbar.

B.4.4 Immissionsschutz

Einen rechtssicheren Maßstab zur Beurteilung von Baustellenlärm liefert die AVV-Baulärm. Diese Verwaltungsvorschrift konkretisiert die allgemeinen Anforderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Bezug auf Anlagen, zu diesen auch Baustellen gehören.

Hierin sind Immissionsrichtwerte – unterschieden nach Tages- und Nachtzeitraum - festgelegt, bei deren Einhaltung von einer noch zumutbaren Lärmbelastung ausgegangen werden kann. Soweit bei der Realisierung des beantragten Bauvorhabens die Richtwerte der AVV-Baulärm eingehalten werden, sind keine, oder keine weiteren Maßnahmen der Baulärmvermeidung und -beschränkung und keine Schutzauflagen i. S. d. § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG erforderlich.

Wenn bei der Realisierung der beantragten Baumaßnahme die Richtwerte der AVV-Baulärm nicht eingehalten werden können, ist der Bauherr gem. § 22 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 BImSchG verpflichtet, die Baumaschinen und die Baustelle so zu betreiben, dass Baulärm, der nach dem Stand der Technik vermieden werden kann, tatsächlich vermieden wird und der nach dem gleichen Maßstab unvermeidbare Baulärm auf das unvermeidbare Mindestmaß beschränkt bleibt.

Nicht zu vernachlässigen ist bei der Ermittlung der Betroffenheit die hier hohe Vorbelastung aus dem Schienen- und Straßenverkehr im Baubereich, die eine geringere Bemessung der Schutzwürdigkeit, als in den gebietsbezogenen Immissionsrichtwerten festgelegt ist,

rechtfertigt. Demnach wird bei einer Überschreitung der gebietsspezifischen Immissionsrichtwerte zwar von Belästigungen der Anwohner während der Bauzeit ausgegangen, jedoch werden diese nicht grundsätzlich als unzumutbar erachtet, wenn sie nicht über längere Zeiträume Pegel von 70 dB(A) tags oder 60 dB(A) nachts überschreiten. Mit solchen unzumutbaren Belästigungen ist hier vorliegend aber – jedenfalls nicht längerfristig - zu rechnen.

Grundsätzlich ist der Begriff des „Immissionsrichtwertes“ i. S. d. Nummer 3 der AVV Baulärm nicht schematisch dahingehend zu verstehen, dass jede Überschreitung unzumutbar wäre. Nummer 5.2 der AVV Baulärm sieht vor, dass in bestimmten Fällen trotz einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte von einer Stilllegung von Baumaschinen abgesehen werden kann, wenn im konkreten Fall keine anderen Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minderung baubedingter Schallimmissionen (mehr) zur Verfügung stehen. Unter der Voraussetzung einer vollständigen Erfüllung des Vermeidungs- und Minimierungsgebots (vgl. § 22 Abs. 1 BImSchG) ergibt sich daher für planungsrechtlich zugelassene Bauvorhaben allein aus einer absehbaren verbleibenden Überschreitung der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm keine mehr als unwesentliche Beeinträchtigung der Rechte Dritter (also z. B. der Nachbarn).

Gemäß den Regelungen nach Nr. 5.2 der AVV Baulärm kann von einer Stilllegung von Baumaschinen trotz Überschreitung der Immissionsrichtwerte abgesehen werden, wenn die Bauarbeiten im öffentlichen Interesse dringend erforderlich sind und ohne Überschreitung der Immissionsrichtwerte nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden können.

Diese Regelungen sind grundsätzlich auch auf Betriebszeiteinschränkungen übertragbar. Das hier beantragte und planfestgestellte Bauvorhaben ist im öffentlichen Interesse dringend geboten, und Beschränkungen der Betriebszeiten von Baumaschinen wären – auch wegen der damit verbundenen Sperrpausenproblematik - mit teils erheblichen Bauzeitverlängerungen verbunden, so dass im Ergebnis das Vorhaben nicht termingerecht fertiggestellt werden könnte. Eine Betriebszeitenregelung wäre insofern untunlich für das Gesamtvorhaben. Auflagen zur Verminderung von Baulärm durch Beschränkung der Betriebszeiten der Baustelle werden daher von hier aus nicht formuliert.

Zur Beschränkung der baubedingten Immissionsauswirkungen auf ein unumgängliches Mindestmaß hat sich die VT bereits in den Planunterlagen selbst zu Maßnahmen und Regelungen verpflichtet, die bei der Bauausführung des Vorhabens zu beachten sind.

Flankierend zum selbstauferlegten Maßnahmenpaket der VT werden zusätzlich zur Sicherstellung einer vollständigen Erfüllung des Vermeidungs- und Minimierungsgebotes die

unter „Baubedingte Lärm- und Erschütterungsimmissionen“ genannten Auflagen aus Gründen besonderer Vorsorge in die Zulassung aufgenommen. Die Auflagen erscheinen geeignet, baubedingte erhebliche Belästigungen durch Lärmimmissionen gemäß dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu vermindern und damit dem nachbarschaftlichen Immissionsschutzgebot Rechnung zu tragen. Sie erschweren den Bauablauf nicht erheblich, verhindern oder vermindern aber effektiv schädliche Umweltauswirkungen. Die Auflagen sind sinnvoll und zumutbar.

Bauliche Erschütterungsimmissionen, die sich schädigend auf die benachbarte Gebäudesubstanz auswirken könnte, sind laut Prognose wegen des räumlichen Abstands nicht zu erwarten. Dessen ungeachtet wird der VT zur Dokumentation vorhandener Vorschädigungen aus Gründen der Rechtssicherheit unter Nr. A.4. oben die Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens auferlegt.

Die Anhaltswerte, die sich auf Menschen in der Nachbarschaft der Baustelle beziehen, und bei deren Überschreitung besondere Minderungsmaßnahmen ergriffen werden müssten, können hingegen nicht ausgeschlossen werden. Auch hierfür hat sich die VT ein Schutzkonzept auferlegt, das sich inhaltlich an die Maßnahmen zum baulichen Lärmschutz anlehnt.

Grundlage für diese Prognose sind die Berechnungen des entsprechenden Gutachtens (Anlage 11 der Planunterlagen) auf Grundlage der angenommenen Einwirkzeiten.

Durch die Baumaßnahme werden keine Ansprüche auf Lärmvorsorge gemäß § 41 Bundes - Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) ausgelöst.

B.4.5 Brand- und Katastrophenschutz

Die Auflage betrifft den öffentlichen Brandschutz. Die vorsorgliche Information der Fachbehörde hinsichtlich eines konkreten Ansprechpartners kann helfen, Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit zu vermeiden. Der geplante Bauablauf wird durch die besonderen Vorsichtsmaßnahmen nicht erschwert, das Risiko für die Öffentlichkeit aber vermindert. Die Auflagen sind sinnvoll und zumutbar.

B.4.6 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

b) Stadtwerke Hürth AöR

TöB Nr. T-205 äußert Hinweise hinsichtlich des Schutzes ihrer Versorgungsleitungen und schließt sich darüber hinaus der Stellungnahme der Stadt Hürth an.

Die VT führt hierzu aus, dass keine Beeinträchtigungen der Anlagen zu erwarten sind und weist ansonsten darauf hin, dass die Planung den aktuellen Regelwerksanforderungen genüge.

Diesbezüglich wurden auch Nebenbestimmungen oben unter Nr. A.4 aufgenommen.

Eine Entscheidung ist nicht erforderlich.

b) Begründung der Nebenbestimmungen

Die Auflagen betreffen die Versorgungssicherheit und den Arbeitsschutz. Sie können helfen, diesbezügliche Gefährdungen zu vermeiden. Der geplante Bauablauf wird durch die besonderen Vorsichtsmaßnahmen nicht erheblich erschwert, das Risiko bezüglich der Versorgungssicherheit und der Beschäftigten aber vermindert. Die Auflagen sind sinnvoll und zumutbar.

B.4.7 Straßen, Wege und Zufahrten

TöB Nrn. T-22, T-93 und T-202 und 203 (Bezirksregierung Köln, Rhein-Erft-Kreis, Stadt Hürth, Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen) erheben Forderungen und äußern Empfehlungen hinsichtlich der Optimierung der Detailplanung bezüglich einer noch „sichereren und leichteren“ Straßen- und Wegeplanung. Es werden auch längere Bahnübergangs-Schließzeiten befürchtet.

Es wird die Durchführung eines „Sicherheitsaudits“ gemäß der „Richtlinien für das Sicherheitsaudit von Straßen (RSAS) – (2019) – 298“ gefordert, dessen Ergebnisse in die Planung mit einfließen müssten.

Außerdem werden ggf. irreführende redaktionelle Fehler im Erläuterungsbericht aufgezeigt und deren Korrektur angeregt.

Die VT überarbeitete im Verfahren die Planunterlagen in Teilen entsprechend.

Sie weist zunächst darauf hin, dass sich die aktuellen Bahnübergangs-Schließzeiten zukünftig nicht verschlechtern werden. Weiterhin führt sie aus, dass die notwendigen richtlinienkonformen Räumstrecken und die teils beengten örtlichen Gegebenheiten eine großzügigere Straßen- und Wegeführung nicht zulassen und dass die Planung darüber hinaus – auch hinsichtlich der erforderlichen Sicherheit des Verkehrs - den aktuellen Regelwerksanforderungen genüge. Darüber hinaus ginge sie vom rechtskonformen Verhalten aller Verkehrsteilnehmer aus (dies betrifft z. B. die straßenverkehrsrechtliche Pflicht zur einstreifigen Aufstellung in den Einmündungsbereichen in die Bonnstraße, siehe hierzu auch die Ausführungen oben unter Nr. B.1.3.4).

Sie sichert in anderen Teilen zu, die Hinweise zu beachten und entsprechend umsetzen zu wollen.

Die Erwiderungen der VT sind diesbezüglich sachgerecht, plausibel und nachvollziehbar und damit nicht zu beanstanden.

Die in Rede stehende Richtlinie für das Sicherheitsaudit von Straßen stellt im Bereich des Eisenbahnbetriebsanlagen-Planungsrechts keine einschlägige und damit anzuwendende Rechtsquelle dar. Die Anwendung im Rahmen planungsrechtlicher Zulassungsentscheidungen bezüglich der Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes ist bisher nicht vorgesehen.

Eine Entscheidung ist insgesamt nicht erforderlich.

Hinweise:

- Der seitens der TöB T-93 und T-203 geäußerte Wunsch nach einer Vereinbarung zwischen den Straßenbaulastträgern mit dem Ziel gemeinsamer Regelungen ist ebenso wie die Forderung nach einer Entscheidung hinsichtlich der Kostenteilung ausführungsplanerischer Art und damit in diesem Rahmen unbeachtlich.
- Bezüglich der Kostenteilungsfragen ist das Eisenbahnkreuzungsgesetz einschlägig, hierauf hat auch die VT bereits hingewiesen.

B.4.8 Kampfmittel

TöB Nr. T-11 erhebt Forderungen im Bereich des Kampfmittelschutzes.

Die VT sichert zu, den Forderungen nachkommen zu wollen.

Diesbezüglich wurden auch Nebenbestimmungen oben unter Nr. A.4 aufgenommen. Eine Entscheidung ist nicht erforderlich.

B.4.9 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

a) Häfen und Güterverkehr Köln AG

TöB Nr. T-208 erhebt Forderungen privatrechtlicher Art.

Die VT sichert zu, den Forderungen entsprechen zu wollen.

Diesbezüglich wurden auch Nebenbestimmungen oben unter Nr. A.4 aufgenommen.

Eine Entscheidung ist nicht erforderlich.

b) Begründung der Nebenbestimmungen

Die vorsorgliche frühzeitige Information der Rechteinhaber und die Pflicht zu bauvorlaufenden Abstimmungen können helfen, Prozesse zwischen den Beteiligten zu koordinieren sowie Missverständnisse auszuräumen, und dadurch unnötige Betroffenheiten, Erschwernisse oder Risiken zu vermeiden.

Der geplante Bauablauf wird durch die besondere Vorsichtsmaßnahme nicht erschwert. Die Auflagen sind sinnvoll und zumutbar.

B.4.10 Unterrichtungspflichten

Die vorsorgliche Beteiligung der Behörden zumindest in Form einer Information über den geplanten Baubeginn kann helfen, Missverständnisse, die im Genehmigungsprozess entstanden sein können, auszuräumen, und dadurch Betroffenheiten oder Erschwernisse im Allgemeinen zu vermeiden.

Die Beauftragung der Berichtspflichten der Umweltfachlichen Baubegleitung dient – besonders vorsorglich - der baubegleitenden fachrechtlichen Kontrolle, bzw. der planungsrechtlichen Vollzugskontrolle.

Der geplante Bauablauf wird durch die besondere Vorsichtsmaßnahme nicht erschwert. Die Auflagen sind sinnvoll und zumutbar.

B.4.11 Sonstige private Einwendungen, Bedenken und Forderungen

B.5 Gesamtabwägung

B.5.1 Beteiligung der TöB und der Naturschutzverbände

Die Stellungnahmen enthalten abschließend keine grundsätzlichen Bedenken. Seitens der TöB geäußerte Forderungen, Auflagenempfehlungen und Hinweise finden sich im - teilweise sinngemäß – grundsätzlich im tenorierenden Teil oben unter Nr. A.4.

Einzelne Forderungen, Auflagenempfehlungen oder Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren wurden nicht in diesen Beschluss übernommen. Folgende Gründe sind hierfür ausschlaggebend:

- Forderungen, die nur auf Mutmaßungen basieren,

- Forderungen hinsichtlich der gesonderten Beantragung von amtlichen Erlaubnissen, die auf Tatbestände abzielen, die der geltenden planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung unterliegen,
- Bezugnahmen auf die in diesem Rahmen nicht zu bewertende technische Ausführungsplanung,
- Hinweise oder Forderungen hinsichtlich der Erfüllung ohnehin geltender gesetzlicher Verpflichtungen, ohne dass eine Besorgnis der Nichterfüllung bestünde,
- Nichtberücksichtigung vorliegender Planungsaussagen, die als Selbstverpflichtungen der VT gelten,
- Formulierungen oder Angaben, die gegen Datenschutzbestimmungen verstoßen, oder
- Fehlen des öffentlich-rechtlichen Ordnungsbezugs.

B.5.2 Ergebnis

Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Zulassung in Form eines Planfeststellungsbescheides liegen vor. Danach kann der Plan festgestellt (zugelassen) werden.

Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Das Vorhaben ist unter Berücksichtigung der geplanten und festgestellten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen als mit den Umweltzielen vereinbar einzustufen.

Die Eisenbahn ist anerkanntermaßen der klimafreundlichste motorisierte Verkehrsträger. Auch unter Einbeziehung der Infrastrukturbereitstellung liegt die Klimawirkung der Schienenverkehre deutlich unter der des Individual- oder Luftverkehrs sowie des Straßengüterverkehrs. Die Verlagerung von Verkehren u.a. von der Straße auf die Schiene stellt einen effizienten und nachhaltigen Beitrag zum Klimaschutz dar und wird nach dem geltenden Klimaschutzprogramm der Bundesregierung als eine Maßnahme zur Erreichung der Zwecke des Klimaschutzgesetzes aufgeführt. Durch das vorliegende Vorhaben wird für dieses Ziel ein Beitrag geleistet, indem in der Betriebsanlage zukunftsichere technische Anpassungen durchgeführt werden und damit eine langfristige, effiziente und anlagentypische Nutzbarkeit im Sinne des öffentlichen Interesses ermöglicht wird.

Dem Vorhaben stehen zwingende Rechtsvorschriften bzw. unüberwindbare Belange, auch solche eigentumsrechtlicher Art, nicht entgegen. Für die Durchführung sprechen zwingende Gründe des überragenden öffentlichen Interesses. Das Vorhaben kann mithin unter Berücksichtigung aller öffentlichen und privaten Belange zugelassen werden.

B.6 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht für das Land NRW
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim oben genannten

Oberverwaltungsgericht für das Land NRW

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Köln
Köln, den 30.12.2025
Az. 641pa/044-2022#056
EVH-Nr. 3482249

Im Auftrag

(Dienstsiegel)